



Berlin, 12. Dezember 2014
Geschäftszeichen:
ZR 4-1334-IFG-184/2014
Bezug: Ihre E-Mail vom 21. November 2014

Referat ZR 4
Geheimschutz, Datenschutz,
Informationsfreiheit

Behördlicher Datenschutzbeauftragter

bearbeitet von:
Regierungsdirektorin
Silke Schmidt-Hederich
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-33043 (Vz)
Telefon: +49 30 227-37645
Fax: +49 30 227-36336
datenschutz.zr4@bundestag.de

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

mit Ihrer E-Mail vom 21. November 2014 baten Sie um Übersendung der Korrespondenz mit dem Bundesministerium des Innern (BMI) und anderer Stellen zu einer „ePetition zur Erhöhung des Etats des Bundesnachrichtendienstes“.

Ihrem Antrag kann auf Grundlage des IFG nicht entsprochen werden.

Begründung:

Das IFG ist auf die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages nicht anwendbar.

Der Deutsche Bundestag ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 IFG zur Gewährung des Zugangs zu amtlichen Informationen verpflichtet, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Nach der Gesetzesbegründung bleibt der spezifische Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten von der Anwendung des IFG ausgenommen (vgl. Rossi, IFG-Kommentar, § 1 Rn. 33 ff.). Hierzu gehört insbesondere auch der Bereich der Petitionen (vgl. Bundestags-Drucksache 15/4493, S. 8).

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages handelt aufgrund der Regelungen der Art. 17 und 45 c Grundgesetz (GG). Er erfüllt dabei keine öffentlich-rechtlichen Verwaltungsaufgaben, sondern Aufgaben, die er als Teil des Verfassungsorgans Deutscher Bundestag wahrzunehmen hat. Dabei überprüft der

Petitionsausschuss aufgrund der verfassungsrechtlichen Regelungen die Tätigkeit der Verwaltung.

Bei der Tätigkeit des Petitionsausschusses handelt es sich somit um die Wahrnehmung verfassungsrechtlicher Aufgaben. Dies wurde von der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung bestätigt (vgl. zuletzt VG Berlin, Urteil vom 24. April 2013, Az.: 2 K 63.12). Auch die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) vertritt unter Punkt 5.1.4 des Tätigkeitsberichts zur Informationsfreiheit für die Jahre 2010 und 2011 diese Auffassung (vgl. Bundestags-Drucksache 17/9100, S. 46).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Deutschen Bundestag, Behördlicher Datenschutzbeauftragter, Platz der Republik 1, 11011 Berlin, einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so gilt die Frist nur als gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist bei der Verwaltung des Deutschen Bundestages eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen


Heusinger